



**Interpellation von Jean Luc Mösch, Patrick Iten, Philip C. Brunner, Peter Rust, Simon Leuenberger, Esther Monney und Emil Schweizer
betreffend Konflikte unter eritreischen Gruppierungen**
(Vorlage Nr. 3682.1 - 17598)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsratsmitglieder Jean Luc Mösch, Patrick Iten, Philip C. Brunner, Peter Rust, Simon Leuenberger, Esther Monney und Emil Schweizer reichten am 20. Februar 2024 eine Interpellation betreffend Konflikte unter eritreischen Gruppierungen ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 21. März 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Waren nach erfolgten erkennungsdienstlichen Massnahmen beim Vorfall im Kanton Freiburg auch Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug dabei.

Anlässlich der polizeilichen Intervention in Villars-sur-Glâne wurden mehrere eritreischstämmige Personen kontrolliert. Keine der kontrollierten Personen ist im Kanton Zug wohnhaft. In Bezug auf die Fragestellung gilt es überdies darauf hinzuweisen, dass es zu keinen Verhaftungen kam, weswegen auch keine erkennungsdienstlichen Massnahmen getroffen wurden.

Frage 2: Sind diese Personen bereits polizeilich in Zusammenhang mit Konflikten mit anderen Personen polizeilich in Erscheinung getreten.

Wie vorgängig erwähnt, ist keine der beim Vorfall im Kanton Freiburg kontrollierten Personen im Kanton Zug wohnhaft (siehe Frage 1).

Frage 3: Kam es auch im Kanton Zug in der Vergangenheit zu «polizeilich rapportieren Vorfällen» mit Eritreern und oder zwischen den regimetreuen Anhängern und deren Gegnern?

Bezüglich der Frage, ob es in der Vergangenheit auch im Kanton Zug zu polizeilich rapportierten Vorfällen mit Eritreern gekommen ist, wird auf die nachfolgende Auswertung der betreffenden polizeilich rapportierten Vorfälle verwiesen. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Vorfall mit einer tatverdächtigen Person oftmals mehrere Straftatbestände gleichzeitig erfüllt werden, was die vergleichsweise hohe Anzahl Straftatbestände gegenüber den ermittelten Tatverdächtigen erklärt.

		2020	2021	2022	2023
ermittelte Tatverdächtige	StGB	13	23	13	18
	AIG	1	2	3	3
	BtmG	0	0	0	2
zurechenbare Straftatbestände	StGB	31	33	26	35
	AIG	2	4	3	3
	BtmG	0	0	0	4

Quelle: Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik BFS

Zur Frage, ob es in der Vergangenheit zu polizeilich rapportierten Vorfällen zwischen den regimetreuen Anhängern und deren Gegnern gekommen ist, ist festzuhalten, dass im Kanton Zug bis heute erst eine einzige physische Auseinandersetzung zwischen regimetreuen Anhängern und deren Gegnern mit augenscheinlich politischem Hintergrund verzeichnet ist. Die genannte Auseinandersetzung geht auf das Jahr 2016 zurück. In deren Folge wurden die Delikte einfache Körperverletzung und Raufhandel rapportiert. Weitere gleichgelagerte Vorfälle zwischen den beiden Gruppen sind im Kanton Zug nicht aktenkundig. Dabei verfolgt die Zuger Polizei den politischen Konflikt zwischen den beiden Gruppen und pflegt diesbezüglich kontinuierlichen Austausch mit den Kantonen und dem Bund mit dem Ziel, mögliche Eskalationen frühzeitig zu erkennen respektive mittels geeigneter präventiver Massnahmen zu vereiteln.

Frage 4: Ist der Regierung bekannt, dass die eritreische Regierung illegale Methoden wie Einschüchterung, Belästigung oder Erpressung auf dem Gebiet des Kantons Zug angewendet hat, um Geld einzutreiben? Was gedenkt die Regierung dagegen zu tun.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die eritreischen Auslandvertretungen von den Mitgliedern der eritreischen Diaspora die Unterzeichnung einer Reueerklärung («Letter of regret») und die Entrichtung einer Steuer auf ihrem Einkommen («Diaspora tax») für die Erbringung konsularischer Dienstleistungen und insbesondere die Ausstellung heimatlicher Reisedokumente verlangen. Die Ausstellung von Reise- und Identitätsdokumenten liegt als Ausfluss der Personalhoheit eines jeden Staates über seine Staatsangehörigen in der Kompetenz des Heimatstaates (Passhoheit). Dem Heimatstaat kommt bei der Ausübung seiner Passhoheit ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, den es zu respektieren gilt, solange die Grenzen der schweizerischen Gesetzgebung und des Völkerrechts nicht überschritten werden. Im Kanton Zug sind bislang keine entsprechenden Anzeigen (Erpressung, Drohung, Nötigung etc.) aus dem eritreischen Umfeld zu verzeichnen. Die Regierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf.

Frage 5: Am 9. November 2023 haben das Migrant Solidarity Network und der Eritreische Medienbund Schweiz die Petition «Keine Schweizer Kollaboration mit dem eritreischen Regime – Passbeschaffungspflicht abschaffen» mit mehr als 4500 Unterschriften dem Haus der Kantone überreicht. Die Umsetzung der Petition würde es Eritreerinnen und Eritreern ermöglichen, den Flüchtlingsstatus zu beantragen, ohne einen eritreischen Pass vorweisen zu müssen und somit nicht die 2 Prozent Steuer an das eritreische Staat zu zahlen. Wie ist die Haltung der Zuger Regierung zu diesem Begehren?

Die Pflicht, ein gültiges Ausweispapier vorzulegen, gilt für Personen, die dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) unterstehen. Das AIG hält dazu explizit fest, dass Ausländerinnen und Ausländer, die an einem Verfahren nach dem AIG teilnehmen, im Besitz eines gültigen und anerkannten Ausweises sein müssen (Art. 89 AIG). Verfügen sie nicht über ein solches Dokument, so sind sie verpflichtet, ein solches zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um ein solches Dokument zu erhalten (Art. 90 Bst. c AIG).

Diese Pflicht wird in Art. 8 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) präzisiert. Die Passbeschaffungspflicht und die möglichen Ausnahmen ergeben sich somit aus der Gesetzgebung des Bundes. Die Kantone sind mit dem Vollzug des betreffenden Bundesrechts beauftragt und haben diesbezüglich keinen Ermessensspielraum. Es besteht folglich kein Handlungsspielraum für die kantonalen Vollzugsbehörden, der es diesen erlauben würde, eritreische Staatsangehörige, welche dem AIG unterstehen, von der Passbeschaffungspflicht zu befreien. Insbesondere bei der Prüfung des Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls sind eritreische Staatsangehörige, welche in der Schweiz die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, verpflichtet, ein heimatliches Identitätsdokument vorzulegen und dadurch ihre Identität offenzulegen. Liegt kein solches heimatliches Dokument vor, so lehnt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Antrag um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab.

Der Regierungsrat hält es aus Gleichbehandlungsgründen im Vergleich mit Angehörigen aus anderen Staaten für angezeigt, dass an den geltenden gesetzlichen Regelungen festgehalten wird.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 20. August 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart